

FAQ der Landesapothekerkammer Hessen zur Beschaffung und Abgabe von Schutzmasken gemäß Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

(Stand: 15.12.2020)

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus haftungsrechtlichen Gründen Informationen erst dann weitergeben können, wenn die zugrunde liegenden Verordnungen in Kraft getreten sind oder wenigstens abschließende Informationen zur Veröffentlichung seitens unserer Dachorganisation ABDA vorliegen.

1. Frage: In welchem Zeitraum kann ich wie viele Masken pro Bezugsberechtigter Person abgeben?

15.12. – 6.01.: 3 Masken

7.01. – 28.02.: 6 Masken

16.02. – 15.04.: 6 Masken

2. Frage: Was müssen die Kunden für die Masken bezahlen?

Die ersten drei Masken (Ausgabe 15.12. – 6.01.) sind für die Kunden kostenfrei.

Die weiteren 12 Masken kosten 2,00 Euro pro 6 Masken

3. Frage: Was erhalte ich für die Abgabe?

Für die ersten drei Masken ist die Entlohnung in § 5 und § 7 Absatz 1 der Corona-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) geregelt.

Weitere Informationen erhalten Sie beim HAV.

Für die Abgabe der Masken ab 7. Januar 2021 sollen die Apotheken 6,00 Euro pro Maske (einschl. Zuschläge und MWSt.) erhalten. Näheres zur Dokumentation und Abrechnung erfahren Sie ebenfalls vom HAV.

4. Frage: Welche Masken darf ich abgeben?

FFP2 oder vergleichbare Qualität (N95, P2, DS2, CPA), s. S. 10 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Download/s/C/Coronavirus/Verordnungen/SchutzmaskenVO_RefE.PDF

5. Frage: Muss ein Nachweis über die Abgabe der Masken erfolgen?

Apotheken müssen mindestens einmal im Monat eine Abrechnung der abgegebenen Masken erstellen. Diese Abrechnung wird an das Apothekenrechenzentrum übermittelt. Für Details beachten Sie bitte die Informationen des HAV.

6. Frage: An wen darf die Abgabe erfolgen?

An die definierten Risikogruppen, diese sind:

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder

bei denen eine der folgenden Erkrankungen oder Risikofaktoren vorliegen:

a) chronisch obstruktive Lungenerkrankung oder Asthma bronchiale,

b) chronische Herzinsuffizienz,

c) chronische Niereninsuffizienz Stadium ≥ 4 ,

d) Demenz oder Schlaganfall,

e) Diabetes mellitus Typ 2,

f) aktive, fortschreitende oder metastasierte Krebserkrankung oder stattfindende Chemo- oder Radiotherapie, welche die Immunabwehr beeinträchtigen kann,

g) stattgefundene Organ- oder Stammzellentransplantation,

h) Trisomie 21,

i) Risikoschwangerschaft.

7. Frage: Muss ich personenbezogene Daten für die Abgabe erheben?

Für die Abgabe der ersten drei Masken, ist keine Speicherung von personenbezogenen Daten notwendig.

Für die Abgabe der weiteren Masken (ab 7.01.2021) muss der Berechtigungsschein in der Apotheke abgestempelt, einbehalten und aufbewahrt werden. Achtung! Die Belegscheine müssen in der Apotheke bis zum 31.12.2024 unverändert aufbewahrt werden und dürfen nicht zur Abrechnung eingereicht werden. Für die Abrechnung muss die Apotheke mindestens einmal pro Kalendermonat ein Sammelbeleg erstellen. In diesem Sammelbeleg muss die Anzahl der abgegebenen Masken, der eingenommenen Eigenbeteiligungen und der geltend gemachte Erstattungsbetrag angegeben werden. Hierfür kann der „Sonderbeleg Nacht- und Notdienstfonds“ des DAV genutzt werden.

Die zur Abrechnung übermittelten Angaben dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

8. Frage: Müssen die Masken von Apothekern abgegeben werden?

Nein, die Abgabe kann auch durch PTA und PKA erfolgen.

9. Frage: Darf ich meinen Stammkunden, die Risikopatienten sind, die Masken per Botendienst nach Hause bringen und dies abrechnen (Botendienstpauschale)?

Ja, eine Abrechnung ist allerdings nicht möglich, da sich die Botendienstpauschale auf die Lieferung verschreibungspflichtiger Arzneimittel bezieht.

10. Frage: Darf ich Masken auseinzeln?

Ja! Diese ausgeeinzelt Masken müssen so neuverpackt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht beeinträchtigt wird.

11. Frage: Wo erhalte ich ausführlichere Informationen?

Diese FAQs sind aus den bei uns eingegangenen Anfragen entstanden.

Im Mitgliederbereich der ABDA-Homepage finden Sie ein ausführliches FAQ zur Beschaffung und Abgabe von Masken gemäß Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung.

Ein kleiner Tipp zur Anmeldung: Wählen Sie nicht den Weg über den klassischen Login, sondern öffnen Sie die Informationen auf der Startseite und melden sich über den dort hinterlegten Login mit den Ihnen bekannten Daten an. Die FAQs erscheinen dann direkt links als oberstes Dokument.

Direkter Link: <https://www.abda.de/themen/informationen-zu-covid-19/>